



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. Mai 2013
GZ 301.355/006-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 29. April 2013, GZ. BMF-010000/0013-VI/1/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt beispielsweise die Steigerung der Attraktivität der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge – die Erläuterungen halten fest, dass „*Potential für Neuabschlüsse geschaffen werden*“ soll – und normiert andererseits, dass künftig vom „*Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG*“ 22 % Lohnsteuer einzubehalten sind, soweit diese Bezüge 20 EUR täglich übersteigen.

Zu sämtlichen vorgeschlagenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass die Erläuterungen keinerlei Angaben zu ihren finanziellen Auswirkungen enthalten, obwohl jedenfalls Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen – hingewiesen wird auf Mehreinnahmen aufgrund der Einbeziehung des Rehabilitationsgeldes – zu erwarten sind. Ebenso werden die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen in den Regelungen über die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge in den Erläuterungen nicht erwähnt.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltseitig leitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das

Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: